

Von: Nolden-Seemann, Ute <Ute.Nolden-Seemann@wald-und-holz.nrw.de>
Gesendet: Donnerstag, 13. Januar 2022 15:31
An: bauleitplanung
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 408/1 N für den Bereich "Gewerbegebiet Menden-Süd"; eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung gem. §4 a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Frau Fiege,
vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen. Von der Planung sind keine Waldflächen i.S.d. Forstgesetze betroffen, so dass weder forstfachliche noch forstrechtliche Bedenken erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Ute Nolden-Seemann

Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Fachgebiet IV Hoheit
Krewelstraße 7
53783 Eitorf

Telefon: 49 (0) 2243-9216-51
Mobil: 49 (0) 171-5871251

www.wald-und-holz.nrw.de
www.facebook.com/WaldundHolzNRW

Von: Wagner, Nicole <Nicole.Wagner@wald-und-holz.nrw.de> **Im Auftrag von** Poststelle RFA Rhein-Sieg-Erft
Gesendet: Donnerstag, 6. Januar 2022 14:35
An: Nolden-Seemann, Ute <Ute.Nolden-Seemann@wald-und-holz.nrw.de>
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 408/1 N für den Bereich "Gewerbegebiet Menden-Süd"; eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung gem. §4 a Abs. 3 BauGB

Von: Fiegen Sandra <Sandra.Fiegen@sankt-augustin.de>
Gesendet: Donnerstag, 6. Januar 2022 14:33
Betreff: Bebauungsplan Nr. 408/1 N für den Bereich "Gewerbegebiet Menden-Süd"; eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung gem. §4 a Abs. 3 BauGB

Bebauungsplan Nr. 408/1 N für den Bereich "Gewerbegebiet Menden-Süd"
Eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung gem. §4 a Abs. 3 BauGB

17.01.2022 bis einschließlich 30.01.2022

**BEBAUUNGSPLAN NR. 408/1N
"GEWERBEGEBIET MENDEN-SÜD"
SANKT AUGUSTIN**



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 03.11.2021 folgenden Beschluss gefasst: "Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 408/1 N „Gewerbegebiet Menden-Süd“ in der Gemarkung Niedermenden, Flur 1 und Flur 2, Gemarkung Meindorf, Flur 1, südlich der Meindorfer Straße, westlich der Parzellen 3369 und 287, nördlich der Grube DEUTAG, östlich der S 13-Trasse, einschließlich der Flächen südlich der Parzelle 404 und westlich des Fasanenweges, mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m § 3 Abs. 2 BauGB verkürzt auf die Dauer von zwei Wochen erneut auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich durchzuführen. Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden (§ 4 a Abs. 23 BauGB).“

Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2020 ersichtlich.

Ziel der Planung ist die Entwicklung von Bauflächen für gewerbliche Nutzung insbesondere für das mittelständische Gewerbe und das Handwerk.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit den örtlichen Bauvorschriften sowie die dazugehörigen Begründungen können in der Zeit vom **17.01.2022 bis einschließlich 30.01.2022** eingesehen werden. Des Weiteren können folgende Unterlagen eingesehen werden: Abwägungsentwurf der Verwaltung, Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange, Stellungnahmen Privater und der Landschaftspflegerische Fachbeitrag inklusive Anlagen a-g. Alle Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter https://www.sankt-augustin.de/cms123/bauen_stadtentwicklung_umwelt_verkehr/stadtentwicklung/aktuelle_planverfahren_buergerbeteiligung/ eingestellt.

Ich darf Sie bitten, Ihre Stellungnahme während der Beteiligungsfrist per E-Mail an bauleitplanung@sankt-augustin.de einzureichen. Sollte bis zum 30.01.2022 (einschließlich) keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegen, gehe ich davon aus, dass keine Einwände zur Planung bestehen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Bies unter tel. 02241 / 243-270 oder per E-Mail unter jasmin.bies@sankt-augustin.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sandra Fiegen
Stadt Sankt Augustin

Fachdienst Planung und Liegenschaften

Postanschrift: Markt 1, 53757 Sankt Augustin

Besucheranschrift: Technisches Rathaus, Zimmer 1.22, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin

Tel.: 02241/243-267

Fax: 02241/24377-267

E-Mail: sandra.fiegen@sankt-augustin.de

Stadt Sankt Augustin - Der Bürgermeister

Markt 1 - 53757 Sankt Augustin

<http://www.sankt-augustin.de>

Die Herstellung von Papier benötigt Energie und Rohstoffe. Sparen Sie pro DIN A4 Seite ca. 250 ml Wasser, 10 g Holz und 40 Wh Energie: Drucken Sie daher bitte nur, wenn es wirklich notwendig ist, die Umwelt dankt es Ihnen. Der Inhalt dieser Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet. Die E-Mail wurde beim Ausgang auf Viren geprüft. Es wird jedoch wegen der Gefahr auf den Übertragungswegen zu einer Eingangskontrolle geraten. Eine Haftung für Virenfreiheit ist ausgeschlossen.

A 2

Reinecke Jasmin

Von: Kollmann, Josi <josi.kollmann@rhein-sieg-kreis.de>
Gesendet: Freitag, 28. Januar 2022 12:24
An: bauleitplanung
Cc: Klueser, Beate
Betreff: Bebauungsplan Nr. 408/1 N für den Bereich "Gewerbegebiet Menden-Süd"; eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung gem. §4 a Abs. 3 BauGB
Anlagen: RSK SN vom 28.01.22.pdf; Formblatt F4_Bauleitplanung.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreis zu v.g. Planung.
Ein Schreiben in Papierform folgt nicht. Sollten Sie die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises in Papierform benötigen, geben Sie mir gerne Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Josi Kollmann

Dipl. Geografin

Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

Fachbereich -01.3-



Rhein-Sieg-Kreis

Der Landrat

Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

Besucheradresse:

Mühlenstraße 51

53721 Siegburg

Telefon 02241 13-2344

Telefax 02241 13-3116

josi.kollmann@rhein-sieg-kreis.de

www.rhein-sieg-kreis.de

Dienstzeiten: Mi bis 14:00h, Do ganztägig

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst Planung und Liegenschaften
Markt 1

53757 Sankt Augustin

Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -
Mühlenstraße 51
53721 Siegburg

Frau Kollmann
Zimmer 5.20
Telefon 02241 13-2344
Telefax 02241 13-3116
josi.kollmann@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
06.01.2022 – per Mail

Mein Zeichen Datum
01.3-JK 28.01.2022

Bebauungsplan Nr. 408/1 N für den Bereich "Gewerbegebiet Menden-Süd"
Eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung gem. §4 a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannter Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Amt für Umwelt und Naturschutz

Gewerblicher Gewässerschutz

In den textlichen Festsetzungen ist unter 7. „Umgang mit Niederschlagswasser und Entwässerungsanlagen“ Absatz 1 Satz 4 Kategorie III des Trennerlasses genannt. Es muss aber Kategorie II heißen.

Artenschutz

Eine Korrektur des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde nicht vorgenommen. Entgegen der dortigen Darstellung ist der Bluthänfling eine planungsrelevante Art.

Für die Anlage eines Blühstreifens (Fläche 8) soll als artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Verlust eines Feldlerchenrevieres ein umfangreiches Feldgehölz gerodet werden. Hierbei besteht ein erheblicher Widerspruch in den Beschreibungen zur Ausführung: In dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag, „Maßnahmenplan Grube

DEUTAG –für die Kompensation des Bebauungsplans erforderliche Flächen“, soll für die Anlage eines Blühstreifens (Fläche 8) ein Gehölzstreifen gerodet werden. Auf Karte 3 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags für die Neuaufstellung des BPlanes 408/1 ist dagegen ein Rückschnitt der Baumreihe vorgesehen.

Abgesehen von diesem Widerspruch stellt diese geplante Maßnahme einen erheblichen Eingriff im Sinne des BNatSchG und des BauGB dar, keinesfalls aber eine Maßnahme zur ökologischen Aufwertung. Hiergegen bestehen weiterhin Bedenken.

Bedenken gegen die Beseitigung des Feldgehölzes (s.o.) für die Anlage eines Blühstreifens (Fläche 8) bestehen aber auch aus Artenschutzgründen. Es ist davon auszugehen, dass das Feldgehölz Lebensstätte einiger der im Rahmen der ASP erfassten und in der Gesamtartenliste aufgeführten Vogelarten ist. Insbesondere entspricht die Erhaltung auch den Lebensraumbedürfnissen des planungsrelevanten Bluthänflings, der heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen benötigt und für den eine CEF-Maßnahme im Rahmen dieses BPlan-Verfahrens durchzuführen ist. Eine Verschlechterung des Lebensraumes des Bluthänflings durch die Beseitigung der Hecke widerspricht dem rechtlichen Erfordernis einer dauerhaften Erhaltung der ökologischen Funktion dieses Lebensraumes. Die Daten aus dem Artenschutzgutachten (aus 2013, Kartierung 2007) im Verfahren nach § 4 (1) BauGB zu diesem BPlan unterstützen zusätzlich diese fachliche Auffassung, da dort Brutnachweise von Schwarzkehlchen (planungsrelevant) und Goldammer verzeichnet sind.

Entgegen der Stellungnahme der Stadtverwaltung im Rahmen der Abwägung im Verfahren nach § 4 (2) BauGB wird weiterhin die Auffassung vertreten, dass die geplante Festsetzung der Anpflanzung eines Weißdorn-Gebüsches am Rande des Baugebietes weder fachlich sinnvoll noch quantitativ ausreichend ist, um ihre Funktion als CEF-Maßnahme für den Verlust eines Brutplatzes des Bluthänflings erfüllen zu können. Das Brombeergebüsch auf dem Bodenlagerplatz, in welchem sich der Brutstandort befindet, hat eine Größe von ca. 4.600qm (vgl. genannte Flurstücke 2197, 2200, 2201 und 2202 unter 4.2.1 der textlichen Festsetzungen; nicht 1.200qm, wie im Rahmen der Abwägung dargestellt). Die geplante Anpflanzung des Weißdorngebüschs ist in der Karte dargestellt, aber nicht flächenmäßig bilanziert. Die Größe wird auf max. 200qm (bei einer Breite von ca. 5m) geschätzt. Die Größe dieses Gehölzes in der Lage zwischen Straße und intensiv genutzter Ackerfläche ist wesentlich zu gering, um eine ungestörte Brut des Bluthänflings zu ermöglichen und wird als nicht geeignet angesehen, um die Anforderungen an eine CEF-Maßnahme zu erfüllen.

In der Abwägung im Verfahren nach § 4 (2) BauGB wird zu diesem Punkt weiterhin ausgeführt, dass „im Kontext der erwähnten Blüh- und Schwarzbrachestreifen im landschaftspflegerischen Fachbeitrag Maßnahmen zur Verbesserung des

Nahrungsangebotes durch eine Feldvögel fördernde Landwirtschaft in einer Größenordnung von 4,9 ha in der Grube DEUTAG vorgesehen“ sei. Diese Maßnahmen sind fachlich grundsätzlich sinnvoll zur Förderung des Bluthänflings. Eine CEF-Maßnahme für den Bluthänfling ist allerdings weder in dem „Maßnahmenplan Grube DEUTAG – für die Kompensation des Bebauungsplanes erforderliche Flächen“ (wie die CEF-Maßnahmen der anderen betroffenen Arten) eingetragen noch in den textlichen Festsetzungen beschrieben. Eine Beschreibung der notwendigen CEF-Maßnahme, die Zuordnung der Maßnahmen zu bestimmten Grundstücken und die Darstellung in einer Karte, die eine Kontrolle der Maßnahmen ermöglicht, ist zwingend notwendig.

Die Lage der CEF-Maßnahme für die Feldlerche gemäß „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Maßnahmenplan Grube DEUTAG“ im Norden der Ackerfläche auf Flstk. 2227 wird als ungeeignet angesehen. Die Fläche hat eine Breite von ca. 90 m und die gegenüberliegenden Baum- und Heckenstrukturen bilden eine Kulissenwirkung, die gemäß den fachlichen Vorgaben der LANUV im Artensteckbrief der Feldlerche eine zu große Störwirkung für die Brut einer Feldlerche darstellen. Die im Artenschutzbeitrag vorgeschlagene und in Karte 3 des Artenschutzbeitrags dargestellte Maßnahme erscheint dagegen als mögliche wirksame CEF-Maßnahme. Innerhalb der Fläche, die für eine Artenschutzmaßnahme der Feldlerche mit einer Größe von 17.600m² dargestellt wird, sollten die Maßnahmen in einer Größenordnung von mindestens 5.000m² im Südwesten dieser Fläche angelegt werden, um die Kulissenwirkung der nördlich und östlich liegenden Gehölzstrukturen zu meiden. Zudem sollte die östlich liegende Hecke abschnittsweise fachgerecht auf den Stock gesetzt werden, ohne die Gehölze zu roden, damit sie keine Kulissenwirkung entfaltet.

Die CEF-Maßnahmen sollten mit einer Beschreibung der Maßnahmen und der Darstellung in einer Karte, verbindlich in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden.

Hinweise:

Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag sind weitere Maßnahmen beschrieben, die zukünftig als Ausgleichsmaßnahmen dienen sollen. Grundsätzlich werden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Unterstützung des speziellen Arteninventars in der Grube DEUTAG begrüßt. Ein mit der unteren Naturschutzbehörde, dem Amt für Umwelt und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises, abgestimmtes und anerkanntes Ökokonto existiert allerdings bisher nicht.

Eine Möglichkeit für eine weitere, eventuell zukünftig notwendige CEF-Maßnahmen für die Feldlerche, wird im Bereich der Grube DEUTAG nicht gesehen.

Es wird empfohlen, die Karten der Ausgleichsflächen mit der im landschaftspflegerischen Fachbeitrag verwendeten Bezeichnung der Karte (Anlage 1, 2, 3...) mit der entsprechenden Anlagennummer zu versehen, um die textlichen Ausführungen eindeutig zuordnen zu können.

Darüber hinaus werden noch folgende Hinweise und Empfehlungen gegeben:

Anpassung an den Klimawandel (Starkregen)

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem möglichen extremen Starkregenereignis gemäß der Starkregengefahrenkarte NRW an mehreren Stellen im Plangebiet mit stauendem Oberflächenabflüssen zu rechnen ist. Hierbei sind insbesondere die südlichen Randbereiche des Bebauungsplans, die Bestandsbauten an der Ecke Planstraße A und F sowie die Autobahnunterführung und der Knotenpunkt Meindorfer Str./Am Bahnhof betroffen. Zur Vermeidung erheblicher Sachschäden wird dringend angeraten dies in der weiteren Planung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB, § 5 Abs. 1 WHG).

Räumliche Planung, Naturschutzprojekte

Eingriffe in Natur und Landschaft:

Nach Kenntnisnahme der Abwägung im Verfahren nach § 4 (2) Bau GB wird die Bewertung der Fläche des Biotoptyps „Acker und Ackerbrachen mit Wildkrautfluren als Blühstreifen“ (HA 2*) weiterhin kritisch gesehen. Die Fläche, die als Zufahrt für die südlich liegenden Ackerflächen genutzt werden soll, kann nicht mit der ökologischen Bewertung eines Blühstreifens gleichgesetzt werden. Für die Zufahrt sollte eine separate Fläche bestimmt und entsprechend bewertet werden.

Meldung der Kompensationsflächen:

Es wird darum gebeten, dem Rhein-Sieg-Kreis zwecks Fortführung des Kompensationsflächenkatasters nach Satzungsbeschluss eine Mitteilung über die verbindlich festgesetzten oder vertraglich geregelten Ausgleichsmaßnahmen und der CEF-Maßnahmen zukommen zu lassen. Hierfür wird gebeten, das beigegefügte Formblatt zu verwenden.

Vogelschlag an Gebäuden:

Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährlichen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, Fußgängerbrücken/ -durchgängen, transparenten Balkongeländern und Wintergärten.

Beleuchtung:

Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind. Beleuchtungsplanungen für den öffentlichen Raum sollen Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, beleuchteter Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke treffen. Weitere Informationen können der LANUV-Info 42 (2018): „Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen“ entnommen werden.

Vorsorglich wird auf die durch das Insektenschutzgesetz vom 18. August 2021 in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingefügte Vorschrift zum „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ (§ 41a BNatSchG) hingewiesen. Die Vorschrift tritt zum Teil zwar erst nach Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG durch das zuständige Bundesministerium in Kraft, sollte aber bereits bei aktuellen Planungen berücksichtigt werden.

Empfehlung zu Schottergärten:

Grundsätzlich sind gemäß Landesbauordnung nicht überbaute Flächen von Grundstücken wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW). Großflächig mit Steinmaterial, oftmals mit gebrochenen Steinen aber auch Geröll, Kies oder Splitt bedeckte Gartenflächen, sogenannte „Schottergärten“, können je nach Aufbau des Unterbaues der Versickerung von Niederschlagswasser entgegenstehen und in jedem Fall das Stadtklima und die Biodiversität beeinträchtigen. Eine Gestaltung von privaten, nicht überbauten Grundstücksflächen durch eine das Pflanzenwachstum hemmende Bodenbedeckung sollte durch Grünfestsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 oder § 25a BauGB unterbunden werden. Empfehlenswert sind dem gegenüber „Blühgärten“ mit ansprechenden Stauden und Jahresblumen zur Förderung der heimischen Insekten. Weitere Informationen können den „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Schottergärten“ (2019) des StGB NRW entnommen werden.

Empfehlung zu Dachbegrünung:

Eine Dachbegrünung kann ohne übermäßige Beschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten Beiträge für das Stadtklima, für die Rückhaltung von Niederschlag und der Biodiversität leisten. Flachdächer und flach geneigte Dächer bis

15° Neigung sind mindestens extensiv zu begrünen. Die Aufbauhöhe der Substratschicht muss mindestens 0,15 m betragen.

Weitere Informationen können der „Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen – Dachbegrünungsrichtlinie“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) und dem Gründachkataster NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

D. Kellmann

**Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Untere Naturschutzbehörde
z.Hd. Herrn Bufler
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg**

E-Mail:
tobias.bufler@rhein-sieg-kreis.de

Datum:

Absender:

Kompensationsverzeichnis Rhein-Sieg-Kreis

Formblatt 4 – Bauleitplanung

1. Projektbeschreibung (Eingriffsvorhaben)

B-Plan V-Bpl Satzung nach § 34 (4) BauGB

Bezeichnung/Nummer des Bebauungsplanes bzw. der Satzung

2. Kommune

3. Aktenzeichen RSK-Amt 66/Bearbeiter*in UNB

4. Ansprechpartner*in bei der Kommune

5. Datum der Rechtskraft (Bekanntmachung)

**6. Kompensationsmaßnahmen gem. § 1a (3) in Verbindung mit Anlage 1 BauGB
(Eingriffsregelung nach dem BNatSchG)**

**Die verbindliche Regelung der Kompensationsmaßnahmen erfolgte durch
(ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich)**

- Festsetzung Städtebaulichen Vertrag sonstige vertragliche Regelung
- Inanspruchnahme eines kommunalen Ökokontos (§ 135a BauGB)
- Zuordnung von Maßnahmen eines Ökokontos nach der Ökokonto-VO (Vertrag mit UNB)
- Sonstige Regelung (bitte beschreiben):

7. Abschließend vereinbarte Kompensation

(i.d.R. externe Kompensationsmaßnahmen, innerhalb eines Bebauungsplangebiets nur größere zusammenhängende Ausgleichsmaßnahmen, keine Eingrünungen von Baugebieten)

- gemäß LBP/geplante Festsetzung **Stand öff. Auslegung nach § 4 (2) BauGB**

(d.h.: bei Satzungsbeschluss sind gegenüber den Angaben zur öff. Auslegung keine Änderungen erfolgt)

oder

- mit Änderungen/Ergänzungen **(als Anlage beifügen)**
- gemäß Städtebaulichem oder sonstigem Vertrag **(als Anlage beifügen)**

**8. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (cef-Maßnahme) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG
(Artenschutz)**

- gemäß LBP/geplante Festsetzung **Stand öff. Auslegung nach § 4 (2) BauGB**

(d.h.: bei Satzungsbeschluss sind gegenüber den Angaben zur öff. Auslegung keine Änderungen erfolgt)

oder

- mit Änderungen/Ergänzungen **(als Anlage beifügen)**
- gemäß Städtebaulichem oder sonstigem Vertrag **(als Anlage beifügen)**

9. Schadensbegrenzungsmaßnahmen gem. § 53 LNatSchG NRW (Natura 2000)

ja (als Anlage beifügen) nein

10. Kohärenzsicherungsmaßnahmen gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG (Natura 2000)

ja (als Anlage beifügen) nein

11. Art der Flächensicherung (ankreuzen)

- Baulast Grundbuchl. Sicherung Privatrechtlicher Vertrag,
 Städtebaulicher Vertrag Öffentlich-rechtlicher Vertrag
 öffentliches Eigentum Sonstiges:

Wichtig:

bei allen Maßnahmen, bei denen mit dem Satzungsbeschluss gegenüber den Unterlagen Stand öff. Auslegung nach § 4 (2) BauGB Änderungen oder Konkretisierungen auch durch vertragl. Regelungen erfolgt sind:

bitte konkrete Beschreibungen beifügen (Art und Umfang, Katasterangaben Ausgleichsfläche, möglichst Textauszug und Kartendarstellung aus Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP), relevanten Festsetzungen, Auszügen aus vertragl. Regelungen, ASP oder FFH-Verträglichkeitsprüfung o.ä. beifügen!)